



Beilage zu GR Nr. 2025/525

734.100

Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

Änderung vom ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt mittels:

Geltungsbereich

- a. thermischer Netze;
- b. Energieverbunde mit Legitimation;
- c. Gasversorgung.

² Die Berichterstattung gemäss Art. 22a gilt für Betreiberinnen und Betreiber sämtlicher Energieverbunde.

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

Zweck

- lit. a–d unverändert.
- e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in der Stadt mit Wärme beizutragen.

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Energieverbunde: leitungsgebundene Systeme für die Bereitstellung oder die Abnahme von Wärme;
- b. thermische Netze: Energieverbunde mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung;
- c. Gasversorgung: Betrieb des Gasnetzes und Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden, für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung für Energieverbunde;
- d. Deckungsgrad: prozentualer Anteil der gelieferten Wärmeenergie im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Gebiet;
- e. fossilfreie Energieträger: erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.

Ziele

Art. 4 Abs. 1 unverändert.

² Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets erschlossen werden mit:

- a. thermischen Netzen;
- b. Energieverbunden mit Legitimation.

II. Thermische Netze

A. Leistungs- und Gebietsauftrag

Leistungsauftrag

Art. 5 ¹ Die Stadt baut und betreibt thermische Netze.

² Sie kann mit anderen Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten.

Gebietsauftrag
a. Grundsatz

Art. 6 Der Stadtrat erteilt der zuständigen städtischen Stelle für den Bau und den Betrieb thermischer Netze gebietsbezogene Versorgungsaufträge (Gebietsaufträge).

b. Voraussetzungen

Art. 7 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen gelten folgende kumulative energieplanerische Voraussetzungen:

- a. Für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht eine genügend hohe Wärmenachfrage.
- b. Für eine Mehrheit der Gebäude ist eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c. Vorgaben

Art. 8 ¹ Für Gebietsaufträge gelten folgende kumulative Vorgaben:

lit. a–b unverändert.

- c. Im Endausbau wird Wärmeenergie gemäss gebietsspezifischem Deckungsgrad geliefert.

² Der Deckungsgrad wird im Rahmen der Energieplanung festgelegt.

Art. 9 wird aufgehoben.

B. Anschluss und Durchleitung

Art. 9a Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Gebiets eines thermischen Netzes haben grundsätzlich Anspruch auf Anschluss ihrer Gebäude.

Anschluss innerhalb des Gebiets
a. Grundsatz

Art. 9b ¹ Der Anspruch auf Anschluss kann ausnahmsweise abgelehnt oder eingeschränkt werden, wenn ein solcher aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen ist.

b. Ausnahmen

² Der Stadtrat kann insbesondere festlegen, dass:

- a. mehrere Gebäude gemeinsam angeschlossen werden, wenn den Eigentümerinnen und Eigentümern daraus keine wesentlichen finanziellen Nachteile entstehen;
- b. ein Anschluss abgelehnt oder die Anschlussleistung eingeschränkt wird, wenn am Standort des Gebäudes eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 9c ¹ Gebäude ausserhalb des Gebiets eines thermischen Netzes können ausnahmsweise angeschlossen werden, insbesondere wenn:

Anschluss ausserhalb des Gebiets

- a. eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist; und
- b. ein Anschluss an das thermische Netz technisch möglich ist und die Kosten verhältnismässig sind.

² Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.

Art. 10 wird aufgehoben.

Art. 11 ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden ist öffentlich-rechtlich.

Rechtsverhältnis

² Der Stadtrat kann das Rechtsverhältnis mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bei besonderen Verhältnissen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, wenn:

- a. abweichende Konditionen erforderlich sind; und
- b. die Grundsätze der Gebührenfestsetzung gemäss Art. 11a und die Zusammensetzung der Gebühren gemäss Art. 11b beachtet werden.

C. Gebühren

Grundsatz

Art. 11a ¹ Die Stadt erhebt Gebühren für:

- a. den Anschluss von Gebäuden;
- b. die Bereitstellung und die Abnahme von Wärme.

² Die Gebühren decken:

- a. die Kapitalkosten einschliesslich einer risikogerechten Verzinsung des Kapitals;
- b. die betriebsbedingten Kosten.

³ Der Stadtrat legt die Gebühren fest und kann Pauschalen vorsehen.

Gebührenarten

Art. 11b Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. Anschlussgebühren;
- b. Grundgebühren;
- c. Verbrauchsgebühren;
- d. Dienstleistungsgebühren.

Anschlussgebühren

Art. 11c ¹ Die Anschlussgebühren decken die Kosten für den Anschluss von Gebäuden und können einen Netzkostenbeitrag enthalten.

² Sie bemessen sich insbesondere anhand:

- a. der Leistungsfähigkeit des Anschlusses;
- b. der Baukosten.

³ Die Anschlussgebühren werden erhoben:

- a. beim Anschluss von Gebäuden;
- b. bei der Erneuerung von Anschlüssen;
- c. bei der Änderung von Anschlüssen.

Grundgebühren

Art. 11d ¹ Die Grundgebühren decken die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb der erforderlichen Infrastruktur und können einen Anschlusskostenbeitrag enthalten.

² Sie bemessen sich anhand der abonnierten Leistung.

Verbrauchsgebühren

Art. 11e ¹ Die Verbrauchsgebühren decken die variablen Kosten für die Produktion und die Lieferung der Energie.

² Sie bemessen sich anhand der tatsächlich bezogenen Energie.

Art. 11f Die Grund- und Verbrauchsgebühren können gestützt auf folgende Kriterien differenziert festgelegt werden:

Differenzierung

- a. Wärme- und Kältelieferungen;
- b. Grad der Ökologisierung der Energie;
- c. Effizienz der Anlagennutzung;
- d. Anschlussart;
- e. Bezugsprofil.

Art. 11g ¹ Die Dienstleistungsgebühren decken die Kosten für besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit thermischen Netzen.

Dienstleistungsgebühren

² Sie bemessen sich anhand der entstandenen Kosten.

Art. 12–15 werden aufgehoben.

III. Energieverbunde mit Legitimation

Art. 15a Der Stadtrat kann auf Antrag einen Energieverbund als einem thermischen Netz gleichwertig anerkennen, wenn der Energieverbund über eine vergleichbare energieplanerische und ökologische Legitimation wie ein thermisches Netz verfügt (Energieverbund mit Legitimation).

Voraussetzungen

Titel vor Art. 16:

IV. Gasversorgung

V. Schlussbestimmungen

Art. 22a Der Stadtrat regelt die Berichterstattung der Betreiberinnen und Betreiber von Energieverbunden und der Gasnetzeigentümerin für folgende Zwecke:

Berichterstattung

- a. das Treibhausgasmonitoring gemäss Art. 152a GO;
- b. die kommunale Energieplanung.